

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 28 (1920)

Heft: 4

Artikel: Aufopferungsfähige Staatsbürger

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546066>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 53. a) Die Sektionen haben die definitive Zahl und Nominationen der Teilnehmer in drei vorschriftsmäßigen Formularen bis längstens in vier Wochen vor den Wettübungen dem Zentralvorstand mitzuteilen, welcher die durchführende Sektion sofort in Kenntnis zu setzen hat. b) Die Teilnehmerkarten werden jeweils den Sektionen 8 Tage vor den Wettübungen per Nachnahme zugestellt. c) Zu der ersten Anmeldung hat die betreffende Sektion für jedes konkurrierende Mitglied Fr. 1 als Haftgeld zu entrichten, welches alsdann am Tage der Wettkämpfe zurückvergütet wird. Für angemeldete einbezahlte, aber nicht konkurrierende Mitglieder geht das Haftgeld verlustig.

§ 54. Jeder Teilnehmer der Wettübungen hat eine Teilnehmerkarte zu lösen, deren Preis vom Organisationskomitee im Einverständnis des Zentralvorstandes festgesetzt wird. Dieselbe berechtigt: 1. Zur Teilnahme an den Wettübungen; 2. Zu einmaligem, eventuell zweimaligem unentgeltlichem Quartier; 3. Zu den Kollationen und Banketten; 4. Zu dem Bezug des Wettübungsprogrammes.

§ 55. Die Wettübungsformulare werden nur an die Leiter der Sektion abgegeben.

§ 56. Die durchführende Sektion ist verpflichtet, genaue Rechnung über die Wettkämpfe zu führen. Erzeigt die vom Zentral-

vorstand genehmigte Rechnung ein Defizit, so hat die durchführende Sektion einen Anspruch auf einen Beitrag aus der Zentralkasse. Die Höhe dieses Betrages kann vom Zentralvorstand festgesetzt werden. Zeigen sich in diesem Punkt Schwierigkeiten, so entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

§ 57. Die konkurrierenden Sektionen dürfen am Wettkampf nicht durch ein Mitglied des Kampfgerichtes geleitet werden. Ebenso dürfen sich Kampfrichter nicht aktiv am Wettkampfe beteiligen.

11. Schlußbestimmungen. Sollten an einer Wettübung die Verhältnisse Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements unbedingt erfordern, so können solche vorgenommen werden, jedoch auf Antrag des Kampfgerichtes oder des Organisationskomitees und nur mit Einwilligung des Zentralvorstandes und des technischen Ausschusses.

Dieser Entwurf ist in der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24./25. Mai 1919 in Luzern einstimmig zum Beschluß erhoben worden.

Der Zentralpräsident:
Jol. Honauer.

Der Generalsekretär:
Jol. Büchler.

Aufopferungsfähige Staatsbürger.

Ein Naturforscher hatte in der Buschsteppe von Australien sein Zelt aufgeschlagen, um von dort aus die Tier- und Pflanzenwelt des fremden Erdteils zu erforschen. Etwa 50 Schritt von seinem Lager entfernt befand sich ein großer Ameisenhaufen. Die Tiere entdeckten bald, daß der fremde Mann allerlei genießbare Sachen mit sich führte; sie statteten seinem Zelte Besuche ab, kamen bald in ganzen Scharen daher, krochen in alles hinein und machten manches unbrauchbar; sie wurden mehr und mehr zu einer Plage, und der Professor beschloß, die unangenehmen Nachbarn zu vertreiben. Er hätte den Haufen

wohl mit Feuer vernichten können, wollte aber nicht unnötig grausam sein; die Tiere sollten nur veranlaßt werden, sich eine andere Wohnstätte zu suchen. Der Mann warf daher eine Anzahl von Naphthalin-Krümmlchen auf den Ameisenhaufen, in der Meinung, daß der scharfe und widerliche Geruch dieses Insektenpulvers die Tiere zur Auswanderung bewegen werde. Diese aber ergriffen die ihnen gewiß sehr unangenehmen Fremdkörper mit ihren Klammern, trugen sie weg und arbeiteten so lange, bis ihre Wohnung vollständig davon geäubert war. Der Naturforscher mußte darum zu einem schärferen Mittel greifen, um

seinen Zweck zu erreichen; auch nahm es ihn wunder, wie die Sache nun sich gestalten werde. Er holte also aus seinem chemischen Rüstzeug Blausäure hervor, die er zu wissenschaftlichem Gebrauche mit sich führte. Er zerkleinerte es und bestreute damit einen großen Teil des Ameisenhaufens. Die Tiere merkten sofort die neue Störung und griffen wieder mutig an; doch wehe, jedes Insekt, das ein Giftklümpchen anpackte, fiel nach wenigen Sekunden tot hin; höchstens einen Millimeter weit konnte ein jedes die gefährliche Last schleppen. Aber sowie eines der Arbeitstiere erlag, so trat ein anderes dafür ein und trug den todbringenden Brocken etwas weiter. So ging es unaufhörlich und mit nie erlahmender Anstrengung weiter; schon waren etliche Bläuelklümpchen weggeschafft; dafür war aber auch das Feld mit toten Ameisen übersät. Da brach die Nacht herein, und der Naturforscher mußte seine Beobachtung einstellen. Er dachte, daß die Ameisen nun wohl die mörderische Arbeit aufgeben und den Platz verlassen würden.

Als er aber am Morgen nachsah, waren alle Spuren der Blausäure verschwunden; die Ameisen mußten alle die Giftbrocken weggetragen und sie irgendwo verscharrt und zugedeckt haben. Freilich bedeckten noch viele tote Insekten den Boden; aber die Uebriggebliebenen trugen ihre toten Kameraden weg und bestatteten sie; dann aber richteten sie sich, wenn auch in viel geringerer Zahl, alsbald wieder in ihrer so mühsam gesäuberten Wohnstätte ein. Der Naturforscher aber machte keinen weitem Versuch, sie zu vertreiben; aus Anerkennung, wie er sagt, für die heldenmütige Tapferkeit und Aufopferungsfähigkeit, mit der sie für ihre Heimat eingestanden waren.

Nun ist ja freilich ein Ameisenleben nicht so kostbar wie ein Menschenleben; aber es geht ja auch nicht immer gerade ums Leben; wenn aber wir Menschen mit so opferfreudiger und zäher Hilfsbereitschaft uns beistehen würden, so ließe sich auch manches Uebel beseitigen, das unser Zusammenleben zu verderben droht. (Aus dem „Säemann“.)

Aus dem Vorarlberg.

Aus unserm Depot schickten wir auf Weihnachten einen größeren Posten Wollresten, wofür wir keine Verwendung hatten, ins Vorarlberg, darunter auch eine Anzahl Pulswärmer. Diese Wollsachen waren dort herzlich willkommen und wurden an bedürftige Schulkinder ausgeteilt. Wir erhielten nun dieser Tage eine Anzahl Dankbrieflein. Wir drucken hier ein solches von Schulkindern aus Egg ab:

Liebes Schweizer-Christkind!

Wir danken Dir recht herzlich für die 80 Paar Stöße. Wir wunderten uns sehr, daß Du, liebes Christkindlein, auch noch an uns Egger-Kinder gedacht hast. Deine milden Gaben sind uns sehr nützlich und haben uns herzlich gefreut. Wir können die Stößchen sehr gut brauchen, da im

Bregenzerwald fast nichts mehr zu haben ist, und das Wenige, was man erhält, so teuer ist, daß wir es nicht mehr kaufen können. Liebes Schweizer-Christkindlein! Aus diesem Bericht siehst Du, daß es hier sehr traurig ausschaut. Wir hoffen, daß es mit der Zeit besser wird. Viele tausend innige Grüße Dir, liebes Schweizer-Christkind, von Deinen Egger-Kindern.

Anderswo wird die Wolle der Stößel dazu benutzt, damit die Kinder selbst ihre Strümpfe anstricken können. Unsere Sendung hat somit einen doppelten Zweck erfüllt. Sie gab warme Wolle und ermöglichte es andererseits, den Kindern Unterricht im Stricken zu geben, welcher infolge Wollmangel in den letzten Jahren ausgesetzt werden mußte. Sch.